

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. April.

(Fortsetzung.)

§ 1. Anderwerth bemerkt, daß wir schon letzthin in geheimer Sitzung einen ähnlichen Schluß fäßen, und daher dieser § überflüssig ist. Billeter will ohne Rücksicht auf das vorherige diesen jetzigen Vorschlag annehmen. Carrard denkt, diese Verdopplung der Gesetze wäre höchst seltsam, und wir sollen daher einzig aus dieser Bothschaft annehmen, was noch nicht in dem ersten Gesetz enthalten ist. Secretan will, daß man in diesem Isten § das frühere Gesetz bestätige. Smür folgt Secretan. Anderwerth glaubt, es sei durchaus eine nahere Bestimmung dieses § nothwendig, und da dieses noch bei einigen andern §§ der Fall ist, so fordert er nochmals Verweisung an eine Commission. Billeter folgt nachmals Anderwerths Antrag. Erlacher beharrt dagegen auf der Annahme des Vorschlags, weil in den jetzigen Zeiten die Schelmen nicht zu hoch gestrafft werden können. Eustor glaubt auch, der § könne ohne weitere Zurückweisung an eine Commission angenommen werden.

Secretan ist in der Überzeugung, daß uns zuletzt die Commissionen noch töden werden, denn alles will man ohne weiters an Commissionen verweisen: Das frühere Gesetz enthält den Grundsatz dieser Geldstrafen, dieses hingegen die Entwicklung jenes Gesetzes, welche sehr gut und zweckmäßig ist, daher fordert er Annahme dieses §, und daß diesem Gesetz der Titel gegeben werde: Entwicklung und nähere Bestimmung des früheren Gesetzes. Billeter findet, dieser Vorschlag bedürfe deswegen einer näheren Untersuchung, um ein schärferes Gesetz gegen Menschen zu entwerfen, die das Vaterland ins Verderben führen wollen.

Der § wird mit Secretans letztem Antrag angenommen.

§ 2. Germanus will beisehen, daß die ganz armen Bürger durch Verlust ihres Anteils an den Gemeindgütern gestraft werden sollen. Kilchmann kann diesem Besatz nicht bestimmen, weil die Gemeindgüter kein personales Eigenthum sind. Graf stimmt bei, und will also den § ohne Besatz annehmen. Akermann ist Kilchmanns Meinung, weil die Hinterlassenen des Gestraften doch aus etwas ähnlichem, als z. B: Gemeind- oder Armengütern erhalten werden müssen. Smür will diejenigen, welche den Aufruhr veranlaßten, an ihrem ganzen Vermögen strafen, und stimmt übrigens dem Gutachten bei. Germanus beharrt auf seinem angetragenen Besatz, oder wünscht, daß eine körperliche Strafe für die armen Aufrührer bestimmt werde. Graf fordert Tagesordnung über Germanus Antrag. Tomiz

ni unterstützt Germanus Antrag. Billeter findet, dieses Mittel sei durchaus nothwendig in den gegenwärtigen dringenden Umständen, und stimmt zum §. Kilchmann beharrt. Enz will nicht, daß Einer für den Andern zahlen müsse, und findet also dieses Gesetz zu hart. Billeter bemerkt, daß durch den § dieses Vorschlags die Unschuld hinlänglich gesichert ist. Der § wird ohne Abänderung angenommen. § 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Desloes findet diesen § zu hart, denn es ist leicht möglich, daß eine Insurrektion viel geschwinder nach ihrer Ansetzung ausbreche; er fordert, daß diese bestimmte Zeit auf 14 Tagen herabgesetzt werde. Anderwerth will diesen § als ungerecht ganz durchstreichen, weil kein Abwesender gestraft werden soll. Eustor will nur den letzten Theil des § weglassen, und alle Abwesenden strafen. Secretan glaubt, der § sei nothwendig, weil sonst diejenigen, welche den Aufruhr gesichtet, oder nicht gehindert haben, vor dessen Ausbruch abreisen würden. Desloes findet, daß der § mit seiner angebrachten Verbesserung wegen den von Secretan angeführten Gründen unentbehrlich nothwendig sei. Enz stimmt Anderwerth bei. Erosch bemerkt, daß die Bürger Pflicht haben, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen, und also die Gleichgültigen wie die Schuldigen gestraft werden müssen. Akermann will, daß diejenigen, welche sich Geschäften wegen von Hause entfernen müssen, von diesem § ausgenommen, und übrigens Desloes Antrag angenommen werde. Schoch will den § völlig durchstreichen, und die abwesenden Bürger scharf examiniren, und nur die schuldig Erfundenen strafen, wie lange sie auch abwesend gewesen seyn mögen. Kilchmann folgt Schochs Meinung. Eustor will nur diejenigen, welche während der mehr oder minderen Dauerung des Aufruhrs anwesend waren, bestrafen. Anderwerth beharrt auf der Durchstreichung des §, welcher eben so überflüssig als ungerecht ist, weil die Urheber außer der Gemeinde, und Unschuldige in dieser Zwischenzeit in der Gemeinde gewohnt haben können. Graf findet den § nothwendig, und glaubt, es könne weder Ausnahme noch Abänderung in demselben statt haben, wann man Sicherheit und allgemeine Verwendung für die neue Ordnung der Dinge bewirken wolle. Bleß stimmt Anderwerth bei. Billeter findet, dieses Gesetz sei ein nothwendiges Uebel für diesen Zeitpunkt, und die Strafe sei auch für den allfällig Unschuldigen nicht so hart, um nicht dieses Opfer von ihm fordern zu können; er stimmt Desloes bei. Cartier glaubt, der § sei gut, weil die eifrigen bekannten Patrioten von selbst von diesem Strafgesetz ausgenommen werden sollen. Suter findet, der § gründe sich auf Kenntniß des menschlichen Herzens, und komme eingemessen mit jenem alten Gesetz des Solons überein, welches bei Unruhen jedem

Bürger verbietet, neutral zu seyn. Die Abwesenden strafen, ist etwas hart; doch, da eine gute Spekulation mit diesem vorherigen Abreisen verbunden ist, und die Insurrektionen sich nach und nach vorbereiten, so wünscht er, daß Desloes Antrag angenommen werde. Kellst ab will keine Unschuldigen, und also nur diejenigen Abwesenden strafen, welche ihre Unschuld nicht beweisen können.

Der § wird mit der Bestimmung angenommen, daß die während der Insurrektion abwesenden Bürger verhört, und nur wann sie schuldig befunden, gestrafft werden.

§ 5. Germann wünscht, daß in weitläufigen Gemeinden die entfernt wohnenden Bürger, wann sie ihre Unschuld beweisen können, ebenfalls ausgenommen werden; auch findet er, daß die Angeber, wann sie selbst schuldig sind, nicht ganz straflos bleiben, und endlich, daß die Anzeigen den Agenten oder Distrikts-Stathaltern gemacht werden sollen. Carrard bemerkt, daß Germanns erster Antrag unanwendbar ist, weil man seine Unwissenheit nicht beweisen kann. Dass die Anzeige dem Regierungstatthalter gemacht werden soll, ist sehr natürlich, weil leicht die Unterbeamten selbst im Aufruhe begriffen seyn könnten; dagegen ist der Ausdruck: wann es noch Zeit ist, die Uordnung zu hindern, unmöglich, und muß statt dessen bestimmt werden, die Anzeige zu machen, sobald man Kenntniß erhalten hat. Aermann will die Anzeigen an die Unterstatthalter gegen Empfangsschme machen lassen. Schoch und Eustor folgen Carrards und Germanns Bemerkungen. Secretan findet, wir verstehen uns nicht gut auf Revelationen und die dabei zu nährenden Maßregeln; das Directoriun macht einen zweimaß gen Vorschlag, und diesen wollen wir so abändern, daß das Gesetz ganz nutzlos wird; wir kann die Unwissenheit bewiesen werden? Diese Annahmen dienen der Unschuld, aber sie dienen auch dem Schurken, der sich ehrlicher Mann sagt; alles dieses Verathen dient zu nichts, als die Witsamkeit der schon angenommenen §§ zu hemmen; er stimmt zum Vorschlag des Directoriuns. Billeter folgt Secretans Antrag, und wünscht, daß wir uns nicht mehr langer mit der Kritik desselben abgeben. Cartier ist gleicher Meinung.

Pellegrini folgt ebenfalls Secretans Meinung, und hält den § den Zeitumständen angemessen, und also unmöglich; dann kein Schuldiger entgeht dadurch der Strafe, und nur selten wird ein Unschuldiger dadurch gestrafft werden. Altmann ist Alersmanns Meinung. — Der § wird mit der Bestimmung angenommen, daß die Anzeigen den Distriktsstatthaltern gegen Empfangsschme gemacht werden können.

§ 6. Cartier findet diesen § durchaus ungerecht, denn warum sollte ein Pfarrer bloßer Vermüthungen wegen gestrafft werden, da er doch keine uns

mittelbare Pflicht auf sich hat, aber die politische Stimmung seiner Gemeinde zu wachen; er wünscht daher, daß man bestimme, daß die Pfarrer und die Beamten, welche beweisen können, daß sie das Mögliche zur Ruhe beigetragen haben, von der Strafe befreit seyn sollen. Perighe ist gleicher Meinung; dann schon in etwa 16 Cantonen waren Unruhen, und also würden beinahe alle Pfarrer in Helvetien abgesetzt, und die Republik ohne Seelsorge seyn.

Schlumpf kam weder den Anfang, noch das Ende, nach die Mitte dieses § unterstützen; denn in dem kleinen Insurrektionchen im Genf waren die Pfarrer nicht nur blos vermutliche Hohler, sondern vermutliche Urheber; nachher aber zeigte sich ihre Unschuld. Auch das Ende des § gefällt ihm nicht, und er fordert einen andern, zweimaßigen §.

Carrard sagt: wir machten ein Gesetz, durch das die sich blos leidend haltenden Bürger bei einem Aufruhr ziemlich hart gestrafft werden sollen; billig ist, daß die öffentlichen Beamten besonders für Erhaltung der Ruhe verpflichtet und dafür verantwortlich gemacht werden; aber der Antrag des Directoriuns kann nicht angenommen werden, denn es ist wider die Gerechtigkeit, wider die Menschlichkeit selbst, den Pfarrer als vermutlichen Theilhaber und Hohler der Unruhen vor allem aus zu erklären. Aber wir müssen doch etwas, jenem schon angenommenen Grundsatz zufolge, bestimmen; also nehme man hierüber Cartiertrans Vorschlag an. Was von den Agenten gesagt ist, ist unnütz, weil sie das Directoriun willkürlich verändern kann. Die Munizipalitäten will er in die gleiche Klasse der Pfarrer setzen, und also bestimmen: daß sie entsezt werden sollen, wann sie nicht beweisen können, daß sie sich dem Aufruhr widersezt haben. Will man in Rücksicht der Agenten etwas versügt wissen, so trenne man den § in zwei, und verpflichte das Directoriun gesetzlich, solche nachlässigen Beamten abzusezen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriun über sendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirectoriun der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Wenn die Plunderung den Soldaten entthet, und zu jeder Zeit in den polizirten Staaten durch die Gesetze bestraft worden ist; so soll eine grössere Schande noch, und eine hartere Strafe denjenigen treffen, der ohne Befehl, unerlaubterweise und auf vaterlandischem Boden mitten unter seinen Brüdern durch Wuth seine Waffen bereitet, welche die Hitze eines Gefechtes allein entschuldigen kann.

Da das Directoriun durch alle nur möglichen

Mittel zu verhindern wünschte, daß die helvetische Miliz bei den freien Völkern den unbescholtenden Nachruhm von Gerechtigkeitsliebe nicht verlieren möchte, welchen die schweizerische Nation genossen hat; da es zu verhindern wünscht, daß in den Herzen der Helvetier die Gesinnungen, welche die Einheit in diesen gepflanzt hat, nicht durch Uneinigkeit, Hass und Rache ersezt, und so die Republik den allgemein gesamten innern Ferrüttungen blos gestellt werde; so ladet euch dasselbe ein, die strengsten Strafen gegen die helvetischen Soldaten zu kreieren, die ohne Befehl und ohne Erlaubniß es wagen würden, in den Orten, wo sie zur Exekution hingeschickt werden, zu plündern, zu brennen oder zu morden, so wie auch gegen die Offiziere, die solchen Greueln zugeschen, und sie nicht verhindert hätten.

Euer Entscheid über diesen Gegenstand ist dringend.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Anderwerth fordert Verweisung an eine Commission, die aber wenig zu thun haben wird, weil wahrscheinlich hierfür im Militär-Codex gesorgt ist. Cusitor folgt, und will auch Vergelten gegen die Religion bestrafen. Dieser Antrag wird angenommen. Garrard, Anderwerth, Betsch, Bourgeois und Nellstab werden in diese Commission geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Der Bürger Gillomen, von Scheunenburg, in dem Kanton Bern, war von der alten Regierung, außer den Uukosten eines währendigen Prozesses, noch überdies zu einer Geldbuße von 600 Kronen verurtheilt worden, wegen Ausführung von Schlachtvieh aus dem Kanton nach Frankreich.

Sehr streng war solche Ausfahrt verboten. Um so viel scharfer wurde die Übertretung bei dem Bürger Gillomen angesehen, da er Aufseher über das Vieh war.

Das Cantonsgericht von Bern, an welches diese Sache war gewiesen worden, bestätigte die Sentenz, und der obere Gerichtshof erklärte, daß das Ansuchen um Cassation nicht statt habe.

Das Vollziehungsdirektorium aber, Bürger Gezegeber, nimmt Rücksicht auf die Art dieses Vergehens, so wie auch auf das hohe Alter des Bürger Gillomen, der bei strengerer Vollziehung des Spruches ganz zu Grunde gerichtet seyn würde, und in dieser Rücksicht schlägt es euch vor, die Geldbuße um zwei Drittel zu vermindern, und ladet euch ein, die Sache in Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Cartier fordert Verweisung an eine Commission. Graf folgt. Desloes will entsprechen. Anderwerth fordert Verweisung an eine Commission, weil sich vielleicht noch einige mildernde Umstände vorfinnen, sonst würde er Tagesordnung fordern. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Germann, Cartier und Legler.

In die Commission über die Verkäufe des Klosters St. Gallen, werden statt der abwesenden Mitglieder ernannt: Graf und Pellegrini.

Senat, 27. April.

Präsident: Mittelholzer.

Ein Beschuß wird verlesen und angenommen, der dem Ministerium des Innern zu Bestreitung der Kosten seiner Kanzlei eine Summe von 4000 Franken bewilligt.

Derjenige welcher die an die Munizipalitäten zu bezahlenden Lizenzen, von Kauf- und Lautschauaufsichtungen bestimmt — wird verlesen.

Zaslin findet diesen zum zweitenmal vor den Senat kommenden Beschuß nun etwas abgeändert; er tragt auf Verweisung an eine Commission zu naherer Untersuchung an. Nepp verlangt Verweisung an die mit den früheren Beschlüssen beschäftigte Commission. Dieser Antrag wird angenommen. An des Präsidenten Mittelholzers Stelle wird Rubli in die Commission geordnet; sie soll Montags berichten.

Rubli und Muret im Namen einer Commission legen über die Beschlüsse welche den zten und 4ten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsganges enthalten, die von dem was vor dem Gericht vorgeht, im Fall beide Parteien erscheinen, und von der Procedur ohne Nebenfragen handeln, einen Bericht ab, und rathen zur Annahme. Der Bericht soll für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Eine Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche das patriotische Gescheat des B. Robert,

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hält keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluss wird verlesen welcher Geldbußen gegen die Bewohner auführerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Unstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluß; diesz hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmässige Weise modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhestifter meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamter seyn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu ersticken; bei ruhigeren glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurütnehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluss den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen grosses Unglück schon verhüten können; eben so viele fauselige Unterbeamten; beide werden nun wachsam werden.

Ruepp findet die Resolution sehr zweckmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Bay zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochs den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums: Mousson.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die grosse Nation in der Regierungsform unserer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselber ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Achtung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Diesz ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsezette, da es mir austrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helveticischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sei derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruss und Hochachtung.

Unterz.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft